



STATUTEN

AUSGABE MÄRZ 2018

**Kinderbetreuung
in Tagesfamilien & Kita
individuell & flexibel**

TAGESFAMILIEN
PRATTELN/AUGST
Schlossstrasse 56
4133 Pratteln

www.tagesfamilienprattelnaugst.ch
info@tagesfamilienprattelnaugst.ch



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione Svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia



Tagesfamilien Pratteln/Augst

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen „Tagesfamilien Pratteln/Augst“ besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz des Vereins befindet sich in Pratteln.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 <i>Zweck</i>		Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein: a) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Betreuungsplätzen für Kinder b) Die Beratung von Eltern und Betreuungspersonen c) Die strategische Führung der Kindertagesstätte „Chäferhuus“, Pratteln d) Die Anstellung von Betreuungspersonen e) Die Förderung und der qualitative und quantitative Ausbau eines familienergänzenden Betreuungsangebotes f) Die Aus- und Weiterbildung der Betreuungspersonen, Vermittlerinnen und der Leitung Geschäftsstelle g) Die Führung einer Vermittlungsstelle und einer Geschäftsstelle
-------------------------------	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

II Mitgliedschaft

Art. 3 <i>Aktivmitglieder</i>	1	Aktivmitglieder können sein: Eltern, Tageseltern, Vorstandsmitglieder, Ämter, und Behörden. Sie haben je ein Stimmrecht.
<i>Passivmitglieder, Gönner</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Vereinszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 4 <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>	1	Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
<i>Beitritt von Passivmitgliedern und Gönnern</i>	2	Die Mitgliedschaft von Passivmitgliedern oder Gönnern wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages wirksam.

Art. 5 <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>		Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahrs möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
<i>Austritt von Passivmitgliedern und Gönnern</i>		Eine Passiv- oder Gönnermitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlen des in Rechnung gestellten Mitgliederbeitrags rückwirkend auf den Beginn des Beitragsjahres.

Art. 6 <i>Ausschluss</i>		Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstösst oder diesen schädigt.
------------------------------------	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 7 <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
-------------------------------------------------------	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 8 <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
---------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

III Organisation

Art. 9 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) die Revisionsstelle c) der Vorstand d) die Geschäftsstelle
--------------------------------	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 10 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Aktivmitgliedern zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	Stimmberechtigt sind alle anwesenden Aktivmitglieder.

<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>		<ul style="list-style-type: none"> a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
<i>ausserordentliche MV</i>	7	<ul style="list-style-type: none"> a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	<ul style="list-style-type: none"> a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid. c) Für die Änderung der Statuten, für die Auflösung des Vereins oder für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 <i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>		Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl und Abberufung des Präsidiums b) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle c) Genehmigung des Protokolls d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle e) Entlastung des Vorstandes f) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder g) Behandlung von Rekursen h) Festlegung der Jahresbeiträge i) Änderung der Statuten j) Auflösung des Vereins
Art. 12 <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.
<i>Amts-dauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zu Handen der Mitgliederversammlung
Art. 13 <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Entschädigung</i>	2	Der Vorstand arbeitet grösstenteils ehrenamtlich.
<i>Zusammensetzung</i>	3	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren 2 bis 4 Mitgliedern.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	4	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	5	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.

<i>Beschlussfassung</i>	6	<ul style="list-style-type: none"> a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<i>Sitzungsleitung</i>	7	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
Art. 14 <i>Aufgaben</i>		<p>Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Strategische Führung des Vereins b) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben c) Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Vermittlungsstelle, der Leitung Geschäftsstelle und der Kitleitung d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern e) Sicherstellung von Aus- und Weiterbildung f) Mittelbeschaffung g) Öffentlichkeitsarbeit h) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung i) Durchführung der Mitgliederversammlung j) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung k) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern l) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung m) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget n) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen o) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets
Art. 15 <i>Unterschriftenregelung</i>		<p>Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin, die Leitung Geschäftsstelle und die Vermittlungsstelle – einzeln.</p>

IV. FINANZEN

Art. 16 <i>Einnahmen</i>		Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus a) Jahresbeiträge b) Subventionen der Gemeinden c) Spenden und Beiträge von privaten und öffentlichen Körperschaften d) Vermögenserträge e) Vermittlungserträge f) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
Art. 17 <i>Mitgliederbeiträge</i>		Der Verein erhebt jährlich Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
Art. 18 <i>Haftung</i>		Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Für die «Betreuung in Tagesfamilien» und die «Kindertagesstätte Chäferhuus» werden separate Buchhaltungen geführt. Eine gegenseitige finanzielle Haftung ist ausgeschlossen.
Art. 19 <i>Geschäftsjahr</i>		Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 20 <i>Gerichtsstand</i>		Gerichtsstand ist Liestal.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art 21 <i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	1	Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins, nach Abzug aller Kosten, einer Organisation mit ähnlicher/gemeinnütziger Zweckbestimmung mit Sitz in der Region zugewendet.
<i>Letzte Änderungen</i>	2	Die vorliegenden Statuten wurden am 08.03.2018 von der Mitgliederversammlung genehmigt und ersetzen die Statuten von 14.03.2013. Sie treten per sofort in Kraft.

Präsidentin

Leitung Geschäftsstelle

Priska Wohlhauser-Lehmann

Melanie Pletscher-Blank